

Az.: 3 D 24/19
6 K 1628/18

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Bestattungskosten
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 28. März 2019

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. Februar 2019 - 6 K 1628/18 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Versagung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihrer Bevollmächtigten wird mangels Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung zurückgewiesen.
- 2 Die 56-jährige Klägerin ist Tochter des am 25. Januar 2018 verstorbenen H..... P..... Mit Bescheid vom 7. Februar 2018 zog die Beklagte die Klägerin zur Veranlassung der Bestattung ihres Vaters heran und drohte ihr hilfsweise kostenpflichtig die Ersatzvornahme an. Die Landesdirektion wies den Widerspruch der Klägerin mit Widerspruchsbescheid vom 2. Juli 2018 zurück. Hiergegen hat sie Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Sie hält an ihrer Auffassung fest, dass die Übernahme der Kosten für die Bestattung für sie unzumutbar sei. Das Sorgerecht für sie sei damals ihrem Vater zugesprochen worden. Er habe pädophile Handlungen an ihr vorgenommen. Damit sei das familiäre Beistandsverhältnis zum Verstorbenen völlig zerstört worden. Das Verwaltungsgericht hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der Bevollmächtigten der Klägerin unter Beachtung der Rechtsprechung des Senats abgelehnt.
- 3 Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag

Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

- 4 Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG) verwirklichen, in dem Bedürftige - in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung - denjenigen gleichgestellt werden, die hierzu über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung zumindest als offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen. Die Prüfung der hinreichenden Erfolgsaussichten i. S. v. § 166 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO dient nicht dazu, die Rechtsverfolgung selbst in das summarische Prozesskostenhilfe-verfahren vorzuverlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Insbesondere darf das Bewilligungsverfahren nicht dazu benutzt werden, die Klärung streitiger Rechts- und Tatsachenfragen im Hauptsacheverfahren zu verhindern (BVerfG, Beschl. v. 14. Oktober 2003, NVwZ 2004, 334 m. w. N.).
- 5 Solche Erfolgsaussichten bestehen für die Klage der Klägerin nicht.
- 6 Für die Erfüllung der auf Grund des Sächsischen Bestattungsgesetzes bestehenden Verpflichtungen ist nach § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsBestG vorbehaltlich einer vertraglichen Vereinbarung gemäß § 10 Abs. 2 SächsBestG der nächste voll geschäftsfähige Angehörige verantwortlich (primäre Bestattungspflicht). Als nächste Angehörige gelten in der Reihenfolge der Aufzählung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 SächsBestG unter anderem der Ehegatte oder der Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189, 3191), in der jeweils geltenden Fassung (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SächsBestG), die Kinder (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsBestG), die Eltern (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsBestG) sowie die Geschwister (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsBestG). Ist ein Bestattungspflichtiger im Sinne des § 10 Abs. 1 und 2 SächsBestG nicht vorhanden oder nicht rechtzeitig zu ermitteln oder kommt er seiner Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat nach § 10 Abs. 3

SächsBestG die für den Sterbeort zuständige Ortspolizeibehörde auf Kosten des Bestattungspflichtigen für die Bestattung zu sorgen (sekundäre Bestattungspflicht).

- 7 § 10 Abs. 1 SächsBestG regelt die primäre Bestattungspflicht von Angehörigen abschließend (SächsOVG, Beschl. v. 9. März 2018 - 3 A 1057/17 -, juris Rn. 8). Die Vorschrift enthält keine Regelung, die unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten oder aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Ausnahmen von der Rangfolge zulässt (so zu vergleichbaren Regelungen in anderen Bundesländern zum Beispiel auch: OVG Schl.-H., Urt. v. 27. April 2015 - 2 LB 27/14 -, juris Rn. 53; ThürOVG, Urt. v. 23. April 2015 - 3 KO 341/11 -, juris Rn. 50 ff.; OVG Hamburg, Urt. v. 26. Mai 2010 - 5 Bf 34/10 -, juris Rn. 23; OVG Saarland, Urt. v. 27. Dezember 2007- 1 A 40/07 -, juris Rn. 48; VGH BW, Urt v. 19. Oktober 2004 - 1 S 681/04 -, juris Rn. 22 ff.).
- 8 Die in § 10 Abs. 1 SächsBestG geregelte öffentlich-rechtliche Bestattungspflicht dient der Gefahrenabwehr, so dass es auf die persönlichen Verhältnisse des Pflichtigen grundsätzlich nicht ankommt. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Pflichtigen unterhaltspflichtig gewesen sind. Der verpflichtete Verwandte kann auch nicht mit Erfolg einwenden kann, er habe keine oder nur eine gestörte Beziehung zum Verstorbenen gehabt (SächsOVG, a. a. O.; Beschl. v. 17. Juli 2014 - 3 B 43/14 -, juris Rn. 4 m. w. N.). Diese Auffassung wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung geteilt (OVG Schl.-H., a. a. O. juris Rn. 65 m. w. N.; ThürOVG, a. a. O. juris Rn. 42; BayVGH, Beschl. v. 9. Juni 2008 - 4 ZB 07.2815 -, juris Rn. 5; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 25. Juli 2014 - OVG 12 N 53.12 -, juris Rn. 4 f.).
- 9 Die Anordnung der Bestattungspflicht und die Feststellung ihrer Reihenfolge beruhen auf einem vom Zivilrecht unabhängigen, der Kompetenz des Landesgesetzgebers unterliegenden Rechtsgrund (BVerwG, Beschl. v. 14. Oktober 2010 - 7 B 56/10 -, juris Rn. 6 m. w. N.). Verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 GG bestehen nicht (vgl. ThürOVG, a. a. O. Rn. 44 m. w. N. z. Rspr. anderer Obergerichte.). Es steht dem Gesetzeszweck entgegen, auch Zumutbarkeitsgesichtspunkte in die Prüfung der Bestattungspflicht einzubeziehen. Dabei würden regelmäßig zeitlich lang zurückliegende Sachverhalte eine Rolle spielen, die oft nur mit erheblichem zeitlichem Aufwand aufzuklären wären.

- 10 Auch der Umstand, dass der Verstoß gegen die Bestattungspflicht gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 11 SächsBestG als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann, führt wohl zu keiner anderen Einschätzung. Beruht die Weigerung des Bestattungspflichtigen, für die Bestattung des Verstorbenen zu sorgen, darauf, dass ihm dies nachvollziehbar aus Gründen einer Zerstörung des familiären Beistandsverhältnisses nicht möglich erscheint, kann er dies im Ordnungswidrigkeitenverfahren zu seinen Gunsten geltend machen (vgl. ThürOVG, a. a. O. Rn. 47), so die Behörde in einem solchen Fall nicht ohnehin von vornherein davon absieht, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten.
- 11 Der Klägerin steht es jedoch offen, die ihr auferlegten Bestattungskosten nach § 74 SGB XII geltend zu machen. Nach dieser Vorschrift werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Die Vorschrift auf Übernahme der Kosten durch den Sozialhilfeträger greift nicht nur bei Bedürftigkeit, sondern auch dann, wenn es dem Verpflichteten aus sonstigen Gründen - etwa wegen des hier geltend gemachten schwerwiegenden vorwerfbaren Verhaltens des Verstorbenen - unzumutbar ist, die Bestattungskosten zu selbst tragen. Hierbei handelt es sich nämlich um einen von der Frage der Bedürftigkeit des Verpflichteten unabhängigen Anspruch (BVerwG, Urt. v. 29. Januar 2004 - 5 C 2/03 -, juris; VGH BW, a. a. O. Rn. 26; Kaiser, in Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching, Beck OK Sozialrecht, Stand: 1. Dezember 2018, § 74 SGB XII Rn. 8).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 13 Außergerichtliche Kosten werden nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil eine Festgebühr nach § 3 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses der Anlage I zum GKG in Höhe von 60,00 € erhoben wird.
- 14 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp